

Das ABC der steuerfreien Zuwendungen an Arbeitnehmer

Inhalt

- | | | | |
|----------|---|----------|--|
| 1 | Wann liegt steuerlich Arbeitslohn vor? | 2.15 | Schadensersatz |
| 2 | ABC der steuerfreien Zuwendungen an Arbeitnehmer | 2.16 | Sonstige Beihilfen |
| 2.1 | Abfindungen | 2.17 | Trinkgelder |
| 2.2 | Aufmerksamkeiten | 2.18 | Warengutscheine |
| 2.3 | Auslagenersatz | 3 | Erstattung von Werbungskosten |
| 2.4 | Beihilfen | 3.1 | Arbeitskleidung |
| 2.5 | Belegschaftsrabatte | 3.2 | Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte |
| 2.6 | Betriebsveranstaltungen | 3.3 | Fort- bzw. Weiterbildungskosten |
| 2.7 | Darlehen | 3.4 | Doppelte Haushaltsführung |
| 2.8 | Fehlgeldentschädigung | 3.5 | Reisekosten |
| 2.9 | Geburtstagsfeier | 3.6 | Sammelbeförderung |
| 2.10 | Kinderbetreuung | 3.7 | Umzugskosten |
| 2.11 | Mahlzeiten | 3.8 | Werkzeuggeld |
| 2.12 | Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge | | |
| 2.13 | Private Nutzung betrieblicher Telefone | | |
| 2.14 | Sachprämien bei Kundenbindungsprogrammen | | |

Die Steuer- und Abgabenlast von Arbeitnehmern kann oftmals durch steuerbegünstigte Gehaltsbestandteile reduziert werden. In vielen Fällen profitieren Sie als Arbeitgeber von einer Gehaltsoptimierung, weil steuerfreie Zuwendungen zumeist auch von der Sozialversicherungspflicht befreit sind. Das vorliegende Merkblatt soll Ihnen einen Überblick der möglichen Gestaltungsalternativen geben. Für eine individuelle Beratung steht Ihnen Ihr Steuerberater gerne zur Verfügung.

1 Wann liegt steuerlich Arbeitslohn vor?

Grundsätzlich stellen alle Einnahmen, die Arbeitnehmern im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zufließen, steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Dabei ist es unerheblich, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form die Zuwendungen gewährt werden (Geldleistungen, Sachbezüge, sonstige Vorteile).

2 ABC der steuerfreien Zuwendungen an Arbeitnehmer

2.1 Abfindungen

Die bisherige Regelung, dass Abfindungen, die an einen Arbeitnehmer aufgrund einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses gezahlt werden, bis zu einer gewissen Höhe steuerfrei sind, wurde zum 01.01.2006 ersatzlos aufgehoben.

Eine Übergangsregelung wurde für Abfindungen geschaffen, die vertraglich vor dem 01.01.2006 vereinbart wurden und dem Arbeitnehmer vor dem 01.01.2008 zufließen. Gleiches gilt für Abfindungen wegen einer vor dem 01.01.2006 getroffenen Gerichtsentscheidung oder einer am 31.12.2005 anhängigen Klage.

Unberührt von der Neuregelung können Abfindungen, die nicht mehr in den Genuss der Steuerfreiheit kommen, auf Antrag durch eine Fünftel-Regelung günstiger besteuert werden. Danach wird die Einkommensteuer zunächst ohne den übersteigenden Wert ermittelt. Anschließend wird dem Einkommen ein Fünftel des übersteigenden Werts hinzugerechnet und die sich daraus ergebende Steuer ermittelt. Die Differenz zwischen den beiden Steuerbeträgen wird mit fünf multipliziert und der Steuer ohne den übersteigenden Wert hinzugerechnet. Das mildert die Progression, wirkt sich aber bei Jahreseinkommen über 60.000 € nicht mehr aus. Die Fünftel-Regelung gewährt das Finanzamt - im Gegensatz zum Freibetrag - aber nur, wenn die Abfindung in einem Jahr gezahlt wird und nicht in mehreren Teilbeträgen über verschiedene Jahre.

Tipp

Seit Einführung des Alterseinkünftegesetzes zum 01.01.2005 besteht unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit, Beiträge steuerfrei zugunsten des Arbeitnehmers in eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds einzuzahlen. Hierbei sind Höchstbeträge zu beachten, die von der Dauer der Betriebszugehörigkeit und eigenen Beitragsleistungen des Arbeitnehmers abhängig sind. Aufgrund der komplizierten Regelung sollte in Zweifelsfragen ein Steuerberater hinzugezogen werden.

2.2 Aufmerksamkeiten

Freiwillige Sachzuwendungen bis zu 40 €, die Sie als Arbeitgeber Ihren Arbeitnehmern oder deren Angehörigen aus besonderem Anlass (z.B. silberne Hochzeit, Bestehen eines Examens usw.) gewähren, sind lohnsteuerfrei. Geldzuwendungen gehören dagegen immer zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, auch wenn ihr Wert gering ist.

Zu den steuerfreien Aufmerksamkeiten gehören auch Getränke und Genussmittel, die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern im Betrieb unentgeltlich oder teilentgeltlich überlässt. Dasselbe gilt für Speisen an Arbeitnehmer, soweit ein betriebliches Interesse des Arbeitgebers vorliegt (z.B. bei außergewöhnlichen Arbeitseinsätzen oder Fortbildungsveranstaltungen), wenn sie 40 € nicht übersteigen.

2.3 Auslagenersatz

Tätigt der Arbeitnehmer Ausgaben für Rechnung des Arbeitgebers, sind die Erstattungen des Arbeitgebers steuerfrei. Voraussetzung ist jedoch, dass die Ausgaben einzeln (z.B. Rechnung oder Gutschrift) abgerechnet werden.

Der steuerfreie Auslagenersatz umfasst z.B.:

- Gebühren für geschäftliche Telefongespräche
- Garagengeld für die Unterbringung des Dienstwagens
- Bewirtungskosten für Geschäftsfreunde
- Bahncard

Besitzer der Bahncard erhalten ein Jahr lang Fahrkarten für alle Strecken zu einem reduzierten Preis. Die Kosten für die Karte dürfen einem Arbeitnehmer lohn- und sozialversicherungsfrei erstattet werden, wenn die voraussichtlichen Kosten für die dienstlichen Bahnfahrten ohne die Kartenermäßigung den Kaufpreis für die Bahncard übersteigen. Die Privatfahrten, die der Arbeitnehmer mit der Bahncard zusätzlich durchführt, werden nicht besteuert.

Beispiel

Als Arbeitgeber ersetzen Sie Ihrem Arbeitnehmer die Kosten für die Bahncard 50 von 200 €. Die Bahncard wird so-

wohl beruflich als auch privat genutzt. Für Dienstreisen fallen 500 € an, die sich aufgrund der Bahncard 50 auf 250 € reduzieren. Folglich wenden Sie anstatt 500 € nur 450 € auf (250 € für Fahrkarte/-kosten und 200 € für die Bahncard 50) und sparen 50 €. Die Kostenübernahme der Bahncard ist damit lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.

Pauschaler Auslagenersatz kann ausnahmsweise auch steuerfrei sein, wenn die Auslagen regelmäßig anfallen und über einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten nachgewiesen werden.

Beispiel

Telekommunikationskosten: Fallen erfahrungsgemäß beruflich veranlasste Telefonkosten an, können dem Arbeitnehmer aus Vereinfachungsgründen ohne Einzelnachweis bis zu 20 % des monatlichen Rechnungsbetrags, höchstens jedoch 20 € im Monat, steuerfrei ersetzt werden.

2.4 Beihilfen

Arbeitgeberzuschüsse zur Geburt eines Kindes oder der Eheschließung eines Arbeitnehmers sind seit 01.01.2006 steuerpflichtiger Arbeitslohn.

2.5 Belegschaftsrabatte

Arbeitnehmer können Waren oder Dienstleistungen, die der Arbeitgeber anbietet, mit einem Kostenvorteil von bis zu 1.080 € jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei beziehen. Sie als Arbeitgeber dürfen diese Waren bzw. Dienstleistungen jedoch nicht überwiegend für den Bedarf Ihrer Arbeitnehmer herstellen, vertreiben oder erbringen. Die Höhe des geldwerten Vorteils ergibt sich aus dem üblichen Brutto-Verkaufspreis, abzüglich eines 4%igen Abschlags.

Beispiel

Ein Arbeitgeber betreibt ein Elektrofachgeschäft und überlässt seinem Arbeitnehmer unentgeltlich einen Fernseher, den er in seinem Geschäft für 2.320 € anbietet. Unter Abzug des 4 %-Abschlags und eines Freibetrags von 1.080 € hat der Arbeitnehmer lediglich einen geldwerten Vorteil von 1.147,20 € ($2.320 € \times 0,96 = 2.227,20 € - 1.080 €$) zu versteuern.

Tipp

Bei einem Stellenwechsel innerhalb eines Jahres kann der Freibetrag pro Arbeitgeber und damit mehrfach in Anspruch genommen werden. Dieser Vorteil gilt auch bei zwei gleichzeitig bestehenden Arbeitsverhältnissen.

2.6 Betriebsveranstaltungen

Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer im Rahmen von Betriebsveranstaltungen (z.B. Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern, Jubiläumsfeiern) stellen bis zu 110 € je Arbeitnehmer und Veranstaltung

keinen Arbeitslohn dar. Die Finanzverwaltung akzeptiert zwei Veranstaltungen im Jahr, die allen Betriebsangehörigen oder Angehörigen einer betrieblichen Organisationsabteilung offen stehen. Nehmen auch Familienangehörige des Arbeitnehmers an den Betriebsveranstaltungen teil, sind die zusätzlichen Kosten bei der Ermittlung der 110 €-Grenze beim jeweiligen Arbeitnehmer hinzuzurechnen.

Hinweis

Vorsicht: Finden mehr als zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr statt oder überschreiten die Veranstaltungen die 110 €-Grenze (Bruttowert), stellen die gesamten Aufwendungen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar: Eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25 % ist möglich.

Empfehlung

Übersteigen die Kosten für eine Betriebsveranstaltung nur geringfügig die 110 €-Grenze, sollten Sie mit Ihren Beschäftigten im Voraus vereinbaren, dass Sie nur die Kosten in Höhe von 110 € übernehmen. Sonst sind die gesamten Kosten der Veranstaltung lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig, selbst wenn die Grenze nur um einen Euro überschritten wird.

Werden Zuwendungen an den Ehegatten oder einen Angehörigen des Arbeitnehmers (Kind oder Verlobte) erbracht so sind sie dem Arbeitnehmer zuzurechnen.

Zuwendungen für Betriebsveranstaltungen sind z.B. die folgenden:

- Speisen, Getränke, Tabakwaren und Süßigkeiten,
- Eintrittskarten für kulturelle und sportliche Veranstaltungen, wenn sich die Betriebsveranstaltung nicht im Besuch einer kulturellen oder sportlichen Veranstaltung erschöpft,
- Geschenke. Üblich ist auch die nachträgliche Überreichung der Geschenke an solche Arbeitnehmer, die aus betrieblichen oder persönlichen Gründen nicht an der Betriebsveranstaltung teilnehmen konnten, nicht aber eine deswegen gewährte Barzuwendung,
- Aufwendungen für den äußeren Rahmen, z. B. für Räume, Musik, Kegelbahn, für künstlerische und artistische Darbietungen, wenn die Darbietungen nicht der wesentliche Zweck der Betriebsveranstaltung sind.

2.7 Darlehen

Gewähren Sie Ihren Angestellten einen zinslosen oder zinsgünstigen Kredit, gehören diese als Sachbezug zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Die Bewertung erfolgt ab 2008 ausschließlich mit dem marktüblichen Zins für ein entsprechendes Darlehen.

2.8 Fehlgeldentschädigung

Mankogelder sind bei solchen Arbeitnehmern lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, die im Kassen- oder Zählendienst beschäftigt sind. Der Betrag darf allerdings bei einer pauschalen Entschädigung monatlich 16 € nicht übersteigen. Wird ein höherer Betrag gezahlt, ist nur der übersteigende Betrag steuerpflichtig. Achtung: Werden tatsächliche Kassenfehlbestände ersetzt, ist der gesamte Betrag lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.

Hinweis

Die Finanzbehörden legen den Begriff „Kassen- und Zählendienst „ weit aus; so gehören hierzu nicht nur Kassierer in Warenhäusern oder Supermärkten, sondern nach Einführung der Praxisgebühr auch Sprechstundenhilfen.

2.9 Geburtstagsfeier

Richten Sie als Arbeitgeber anlässlich eines runden Geburtstags eines Arbeitnehmers einen Empfang aus, stellen die Aufwendungen keinen Sachbezug dar, wenn es sich um eine betriebliche Veranstaltung handelt. Hierfür sprechen unter anderem folgende Indizien:

- Sie treten als Gastgeber auf, bestimmen die Gästeliste, und der Empfang findet in den Geschäftsräumen Ihres Unternehmens statt.
- Die Kosten pro teilnehmender Person dürfen wie bei den Betriebsfeiern 110 € (Bruttowert) nicht überschreiten (vgl. Punkt 2.6.).

2.10 Kinderbetreuung

Generell lohn- und sozialversicherungsfrei ist die kostenlose Betreuung der Kinder von Arbeitnehmern im firmeneigenen Kindergarten. Darüber hinaus sind auch die zusätzlich zum Arbeitslohn erbrachten Leistungen des Arbeitgebers, wie die Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen, steuerfrei. Vergleichbare Einrichtungen sind z.B. Kindertagesstätten und -krippen sowie die Betreuung durch Tagesmütter.

Zahlen Sie als Arbeitgeber den Zuschuss in bar aus, müssen Ihnen Ihre Arbeitnehmer einen Nachweis über die angefallenen Kosten einreichen. In Höhe Ihrer Erstattungen können die Eltern dann jedoch keine Kinderbetreuungskosten mehr in der Steuererklärung geltend machen.

Tipp

Mit einem Kindergartenzuschuss erreichen Arbeitnehmer eine steuerfreie Gehaltserhöhung, wenn Sie als Arbeitgeber vereinbaren, dass die nächste Lohnerhöhung für den Nachwuchs gezahlt wird. Der Betrag der Lohnerhöhung darf aber nicht über den Kosten für Kindergarten oder Tagesmutter liegen.

Vorsicht

Aufwendungen für die allgemeine Betreuung im Haushalt sowie die Unterrichtung von Kindern können nicht lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei gezahlt werden. Zudem sind Leistungen des Arbeitgebers, die den Unterricht eines Kindes ermöglichen, z.B. der Besuch einer Vorschule, aber nicht unmittelbar der Betreuung des Kindes dienen, z.B. die Beförderung zwischen Wohnung und Kindergarten, lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

2.11 Mahlzeiten

Die unentgeltliche oder verbilligte Verpflegung durch den Arbeitgeber führt zu steuerpflichtigem Lohn. Dies kann durch Sachbezugswerte festgestellt werden, die zumeist niedriger sind als der tatsächliche Wert der Mahlzeit. So müssen für ein kostenloses Frühstück lediglich 1,53 € und für Mittag- und Abendessen je 2,73 € versteuert werden. Zuzahlungen des Arbeitnehmers mindern den Sachbezugswert, in dem die Getränke übrigens inbegriffen sind. Die Sachbezugswerte gelten auch, wenn der Arbeitnehmer Essenmarken oder Restaurantschecks erhält. Voraussetzung für die begünstigten Mahlzeiten ist, dass

- tatsächlich Mahlzeiten abgegeben werden,
- für jede Mahlzeit lediglich eine Essenmarke täglich in Zahlung genommen wird,
- der Verrechnungswert einer Marke den Sachbezugswert einer Mittagsmahlzeit um nicht mehr als 3,10 € übersteigt und
- die Essenmarke nicht an Arbeitnehmer ausgegeben wird, die eine Dienstreise unternehmen bzw. eine Einsatzwechseltätigkeit oder Fahrtätigkeit ausüben.

Hinweis

Die Lohnsteuer kann auch pauschal mit 25 % erhoben werden.

2.12 Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge

Folgende Lohnzuschläge sind steuerfrei, soweit sie für

- Nachtarbeit 25 %,
- Sonntagsarbeit 50 %,
- Feiertagsarbeit und Arbeit am 31.12 ab 14.00 Uhr 125 %,
- Arbeiten am 24.12. ab 14 Uhr, am 25. und 26.12. sowie am 1.5. 150 %

des Grundlohns nicht übersteigen. Wird an Sonn- und Feiertagen auch nachts gearbeitet, so erhöhen sich die Sonn- und Feiertagszuschläge um den Zuschlagssatz für Nachtarbeit.

Hinweis

Unabhängig von der steuerlichen Regelung soll ab 01.07.2006 bei einem Stundenlohn von mehr als 25 € bereits Sozialversicherungspflicht bestehen. Insoweit wird das Sozialversicherungsrecht vom Steuerrecht abweichen.

2.13 Private Nutzung betrieblicher Telefone

Die Vorteile, die einem Arbeitnehmer aus der privaten Nutzung von betrieblichen Computern oder Telekommunikationseinrichtungen erwachsen, sind steuerfrei. Dies gilt z.B. auch für Mobiltelefone im Auto oder den Computer in der Wohnung des Arbeitnehmers. Die vom Arbeitgeber getragenen Verbindungsentgelte (Grundgebühr und laufende Kosten) sind ebenfalls steuerfrei. Die Steuerfreiheit umfasst auch die Nutzung von Zubehör und Software.

Hinweis

Positiv: Die Steuerfreiheit gilt unabhängig vom Verhältnis der beruflichen zur privaten Nutzung beim Arbeitnehmer.

2.14 Sachprämien bei Kundenbindungsprogrammen

Steuerfrei sind Sachprämien, die der Arbeitnehmer unentgeltlich für die persönliche Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Unternehmen erhält, die diese zur Kundenbindung im allgemeinen Geschäftsverkehr in einem jedermann zugänglichen, planmäßigen Verfahren gewähren (z.B. Bonusmeilen). Der Prämienwert darf allerdings jährlich 1.080 € nicht übersteigen (vgl. Punkt 2.5.).

Vergünstigungen in Form von Freiflügen wie z.B. bei „Miles&More“ haben beim Arbeitnehmer keine steuerliche Auswirkung. Wird der Bonus für private Reisen genutzt, aber auf dienstlichen Reisen angesammelt, bleibt er bis zu 1.080 € steuerfrei. Was darüber hinausgeht, versteuern Fluggesellschaften wie die Lufthansa pauschal. Somit unterliegt der Vorteil nur dann der Lohnsteuer, wenn eine Fluggesellschaft die pauschale Regelung nicht anwendet.

Hinweis

Die Lohnsteuer kann auch pauschal mit 25 % erhoben werden.

2.15 Schadensersatz

Schadensersatzleistungen des Arbeitgebers gehören nicht zum Arbeitslohn, wenn der Arbeitgeber hierzu verpflichtet ist oder wenn er einen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch des Arbeitnehmers wegen schuldhafter Verletzungen arbeitsvertraglicher Fürsorgepflichten erfüllt.

2.16 Sonstige Beihilfen

Als sonstige Beihilfen kommen Erholungsbeihilfen und Beihilfen im Krankheits- oder Unglücksfall in Betracht. Erholungsbeihilfen stellen grundsätzlich steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

Hinweis

Hier ist jedoch eine Lohnsteuerpauschalierung von 25 % möglich.

Maximale jährliche Förderung:

für Arbeitnehmer	156 €
für Ehegatten	104 €
und je Kind	52 €

Beihilfen im Krankheits- oder Unglücksfall sind bis 600 € je Kalenderjahr lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Bei Betrieben mit mehr als fünf Arbeitnehmern müssen zusätzliche Voraussetzungen erfüllt werden (z.B. Unterstützungskasse, Beteiligung des Betriebsrats etc.).

2.17 Trinkgelder

Trinkgelder, die ein Arbeitnehmer anlässlich einer Arbeitsleistung von Dritten erhält, sind in unbegrenzter Höhe steuerfrei. Das Trinkgeld muss freiwillig, ohne dass ein Rechtsanspruch besteht und zusätzlich zum für die Arbeitsleistung geschuldeten Betrag gezahlt werden.

2.18 Warengutscheine

Gutscheine über Waren bzw. Dienstleistungen stellen typischerweise Sachbezüge dar. Sie sind mit dem üblichen Verkaufspreis (Bruttowert) abzüglich eines pauschalen Preisnachlasses von 4 % anzusetzen und können sogar außer Ansatz bleiben, wenn sie monatlich insgesamt 44 € nicht übersteigen.

Als Gutscheine kommen z.B. Benzingutscheine, Job-Tickets oder Gutscheine für Sportaktivitäten, wie z.B. Fitnessstudios, in Betracht.

Hinweis

Vorsicht: Die Finanzverwaltung vertritt bei Warengutscheinen eine restriktive Auffassung. So soll ein Gutschein keinen Sachbezug mehr darstellen, wenn neben der Bezeichnung der abzugebenden Ware oder Dienstleistung ein anzurechnender Betrag oder Höchstbetrag angegeben ist.

Beispiel

Der Arbeitgeber gewährt seinem Arbeitnehmer folgenden Gutschein: „40 Liter Diesel im Wert von höchstens 44 €.“

Nach Auffassung der Finanzverwaltung liegt aufgrund des angegebenen Höchstbetrags kein Sachbezug vor, so dass

die Freigrenze von 44 € keine Anwendung findet. Der Gutschein ist zu besteuern!

Beispiel

Der Arbeitgeber gewährt seinem Arbeitnehmer folgenden Gutschein: „44 Liter Diesel“, einzulösen bei einer bestimmten Tankstelle. Der Arbeitgeber hat ermittelt, dass bei Einlösung des Gutscheins der Liter Diesel 1,00 € kostet.

Die Ware ist konkret bezeichnet, und es ist kein Höchstbetrag angegeben, somit liegt ein Sachbezug vor, auf den die Freigrenze anwendbar ist. Der Vorteil von 42,24 € (96 % von 44 €) ist deshalb steuerfrei.

3 Erstattung von Werbungskosten

3.1 Arbeitskleidung

Die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von typischer Berufskleidung an Arbeitnehmer ist lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Unter typischer Berufskleidung versteht die Finanzverwaltung z.B. Arbeitsschutzkleidung oder Uniformen, bei denen die private Nutzung so gut wie ausgeschlossen ist. Kann jedoch die private Nutzung nicht ausgeschlossen werden (z.B. Anzug des Bankangestellten), liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Normale Schuhe und Unterwäsche sind z. B. keine typische Berufskleidung.

3.2 Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Zahlen Sie Ihren Arbeitnehmern Zuschüsse zu den Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder werden diese sogar unentgeltlich oder verbilligt befördert, können die Zuwendungen pauschal lohnversteuert werden. Die Höhe ist jedoch auf die Beträge begrenzt, die der Arbeitnehmer als Werbungskosten bei seinen Lohnneinkünften in der Steuererklärung geltend machen könnte.

Tipp

Die pauschale Besteuerung des Fahrtkostenzuschusses ist auch zulässig, wenn dem Arbeitnehmer ein Firmenwagen zur privaten Nutzung überlassen wurde und er den geldwerten Vorteil für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte versteuert.

Die bislang steuerfreien Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln sowie zu den sog. Job-Tickets sind seit 2004 grundsätzlich steuerpflichtig. Eine Pauschalierung der Lohnsteuer ist zulässig (vgl. auch Ausführungen zu 2.18.; Ausnahme: 44 €-Warengutscheine).

Tipp

Soweit Sie als Arbeitgeber Ihren Arbeitnehmer beim sog. Job-Ticket nur die Tarifiermäßigungen zuwenden, die Ihnen der Verkehrsträger selbst einräumt, ist ein geldwerter Vorteil nicht anzunehmen.

3.3 Fort- bzw. Weiterbildungskosten

Die Gewährung beruflicher Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen durch den Arbeitgeber stellt für den Arbeitnehmer keinen Arbeitslohn dar, wenn das betriebliche Interesse des Arbeitgebers überwiegt. Dies wird angenommen, wenn die Einsatzfähigkeit des Arbeitnehmers im Betrieb erhöht werden soll. Für die Annahme eines ganz überwiegenden betrieblichen Interesses des Arbeitgebers ist nicht Voraussetzung, dass der Arbeitgeber die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme zumindest teilweise auf die Arbeitszeit anrechnet.

Werden Sprachkurse durchgeführt, ist erforderlich, dass der Arbeitnehmer Sprachkenntnisse erlangt, die sein vorgesehenes Aufgabengebiet verlangt.

3.4 Doppelte Haushaltsführung

Erstattungen des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer im Rahmen der doppelten Haushaltsführung können bis zur Höhe der abzugsfähigen Werbungskosten lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden.

Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen außerhalb des Orts, an dem er seinen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort übernachtet. Die Anzahl der Übernachtungen ist dabei unerheblich. Als erstattungsfähige Kosten kommen in Betracht:

- Fahrtkosten aus Anlass des Wohnungswechsels zu Beginn und bei Beendigung der doppelten Haushaltsführung in Höhe von Reisekosten, also 0,30 € je gefahrenen Kilometer,
- die Entfernungspauschale von 0,30 € je Kilometer für eine wöchentliche Heimfahrt,
- Verpflegungsmehraufwendungen nach Reisekostengrundsätzen (siehe 3.5) für einen Übergangszeitraum von drei Monaten nach Bezug der Wohnung am neuen Beschäftigungsort,
- die gesamten Aufwendungen für die Zweitwohnung (zu den notwendigen Aufwendungen für die Zweitwohnung gehört auch die für diese Wohnung zu entrichtende Zweitwohnungssteuer),
- Umzugskosten anlässlich der Begründung, der Beendigung oder des Wechsels einer doppelten Haushaltsführung.

- Des Weiteren muss vom Arbeitgeber folgendes beachtet werden. Er kann bei Arbeitnehmern in den Steuerklassen III, IV oder V ohne weiteres unterstellen, dass sie einen eigenen Hausstand haben. Bei anderen Arbeitnehmern darf der Arbeitgeber einen eigenen Hausstand nur dann anerkennen, wenn sie schriftlich erklären, dass sie neben einer Zweitwohnung am Beschäftigungsort außerhalb des Beschäftigungsorts einen eigenen Hausstand unterhalten, und die Richtigkeit dieser Erklärung durch Unterschrift bestätigen. Diese Erklärung ist als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren.

3.5 Reisekosten

Erstattet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Reisekosten, können diese bis zur Höhe der abzugsfähigen Werbungskosten bei den Lohneinkünften des Arbeitnehmers steuerfrei gezahlt werden.

Zu den Reisekosten gehören Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten sowie Reisenebenkosten.

Als Fahrtkosten gelten die tatsächlichen Aufwendungen des Arbeitnehmers, die ihm durch die Nutzung eines Beförderungsmittels entstehen (z.B. Ticket). Benutzt der Arbeitnehmer seinen eigenen Pkw, kann entweder eine Pauschale von 0,30 € je Kilometer oder der Anteil an den tatsächlichen Kosten (ermittelt aus den jährlichen Gesamtkosten des Pkw) steuerfrei gezahlt werden.

Der Arbeitnehmer hat seinem Arbeitgeber Unterlagen vorzulegen, aus denen die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der Erstattung ersichtlich sein müssen. Der Arbeitgeber hat diese Unterlagen als Belege zum Lohnkonto aufzubewahren. Erstattet der Arbeitgeber die pauschalen Kilometersätze, hat er nicht zu prüfen, ob dies zu einer unzutreffenden Besteuerung führt.

Als Verpflegungsmehraufwendungen sind einheitliche Pauschbeträge anzusetzen. Sie betragen bei Abwesenheit von der Wohnung von

- mehr als 24 Stunden 24 €,
- 14 bis 24 Stunden 12 €,
- 8 bis 14 Stunden 6 €.

Für Auslandsreisen gelten je nach Land gesonderte Pauschbeträge. Werden an einem Kalendertag Auswärtstätigkeiten im In- und Ausland durchgeführt, ist für diesen Tag das entsprechende Auslandstagegeld maßgebend, selbst dann, wenn die überwiegende Zeit im Inland verbracht wird.

Als Übernachtungskosten gelten die tatsächlichen Aufwendungen des Arbeitnehmers. Für Übernachtungen im Inland kann der Arbeitgeber statt der tatsächlichen Kosten auch einen Pauschbetrag von 20 € steuerfrei zahlen. Die steuerfreie Zahlung der Pauschale ist aber

für Übernachtungen im Fahrzeug ausgeschlossen. Bei Übernachtungen im Ausland dürfen die Übernachtungskosten ohne Einzelnachweis der tatsächlichen Aufwendungen mit Pauschbeträgen (Übernachtungsgelder) steuerfrei erstattet werden.

Zu den üblichen erstattungsfähigen Reisenebenkosten zählen Parkgebühren, Gebühren für die Aufbewahrung und den Transport von Gepäck, Mautgebühren sowie Kosten für Ferngespräche und Schriftverkehr beruflichen Inhalts mit dem Arbeitgeber oder dessen Geschäftspartnern. Sie sind im Einzelnen nachzuweisen und nur in der tatsächlichen Höhe steuerfrei erstattungsfähig. Der Arbeitgeber hat diese Unterlagen als Belege zum Lohnkonto aufzubewahren.

3.6 Sammelbeförderung

Die unentgeltliche oder verbilligte Sammelbeförderung eines Arbeitnehmers zur Arbeitsstätte ist steuerfrei, soweit sie für den betrieblichen Einsatz des Arbeitnehmers erforderlich ist.

3.7 Umzugskosten

Umzugskostenvergütungen des Arbeitgebers sind steuerfrei, wenn der Umzug beruflich veranlasst ist.

Tipp

Für sonstige Umzugsauslagen kann statt der tatsächlichen Kosten ein Pauschbetrag angesetzt werden. Für Verheiratete beträgt er 1.121 €, für Ledige 561 € sowie für jede weitere Person 247 €. Daneben kann für umzugsbedingte Unterrichtskosten, die durch den Schulwechsel eines Kindes bedingt sind, ein Pauschbetrag von 1.409 € in Anspruch genommen werden.

Ein beruflich veranlasster Umzug liegt u.a. vor, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte stark verkürzt wird (arbeitstäglich mind. 1 Stunde).

3.8 Werkzeuggeld

Entschädigungen des Arbeitgebers für die betriebliche Nutzung von Werkzeugen des Arbeitnehmers bleiben steuerfrei. Das gilt jedoch nur, wenn die Entschädigungen die entsprechenden Aufwendungen des Arbeitnehmers nicht offensichtlich übersteigen.

Ihr Steuerberater steht Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Mai 2009

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.